

86. Entscheid vom 15. Jult 1905 in Sachen Neveu-Balluet.

Zahlung an das Betreibungsamt unter Vorbehalt; Stellung des Betreibungsamtes. Art. 12 SchKG.

I. Mit Zahlungsbefehl vom 27. November 1903 hatte der Rekurrent Neveu-Balluet beim Betreibungsamt Sursee gegen die Firma Felder & Cie. in Sursee für 120 Fr. 75 Cts. (Betrag einer Dividende aus einem Nachlassvertrage) Betreibung angehoben. Am 8. September 1904 deponierte die betriebene Firma eine Summe in jener Höhe beim Betreibungsamte, mit der Erklärung, daß das Amt bevollmächtigt sei, sie unter der Bedingung dem Rekurrenten auszuhändigen, daß er sich mit dem deponierten Betrage begnüge, dafür per Saldo quittiere und auf jede weitere Forderung verzichte. Das Begehren des Rekurrenten, ihm diese Summe — vorbehaltlos, als Zahlung in der fraglichen Betreibung — auszuhändigen, wurde vom Amte abgewiesen und im Beschwerdeverfahren auch von den beiden kantonalen Instanzen verworfen.

II. Den am 29. Juni 1905 ergangenen Entscheid der obern Aufsichtsbehörde zieht Neveu-Balluet nunmehr mit rechtzeitig eingereichtem Rekurse an das Bundesgericht weiter.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung:

Es steht aktenmäßig fest und wird übrigens vom Rekurrenten nicht bestritten, daß die Rekursgegnerin, Firma Felder & Cie., die fraglichen 120 Fr. 75 Cts. dem Amte nicht vorbehaltlos einbezahlt hat, sondern mit der Maßgabe, sie dem Rekurrenten nur dann auszuhändigen, wenn er auf jede weitere Forderung verzichte. Hienach hat man es nicht mit einer Zahlung an das Amt zu Handen des betreibenden Gläubigers im Sinne von Art. 12 SchKG zu tun, welche die betriebene Schuld für den betreffenden Betrag tilgt, durch die sich der Schuldner seines Eigentums an dem bezahlten Gelde entäußert und aus welcher dem Gläubiger ein Anspruch gegenüber dem Amte auf Aushändigung der bezahlten Summe erwächst. Vielmehr liegt darin ein nicht unter genannten Artikel fallender, spezieller Auftrag an das Amt, das Geld

in Verwahrung zu nehmen und es namens des Schuldners zu der erst noch zu effektuierenden Bezahlung des Gläubigers zu verwenden, sofern dieser die von ihm zu fordernde Verzichtserklärung abgibt. Ob nun überhaupt das Amt zu einer derartigen Vermittlung zwischen Schuldner und Gläubiger gesetzlich befugt und verpflichtet sei und ob seine bezüglich Maßnahmen (— hier die Weigerung, den ihm übergebenen Betrag dem Rekurrenten auszuhändigen —) als im Beschwerdewege anfechtbare Verfügungen nach Art. 17 SchKG gelten können, darf dahingestellt bleiben. Denn selbst wenn dem so sein sollte, so hätte doch Rekurrent die Bedingung, unter der allein er die Aushändigung der Summe verlangen kann, nicht erfüllt. Er behauptet selbst nicht, die geforderte Verzichtserklärung je abgegeben zu haben, sondern stellt sich im Gegenteil noch vor Bundesgericht ausdrücklich auf den Standpunkt, daß nur ein gerichtliches Urteil den Umfang seiner Rechte gegenüber dem Rekursgegner gültig feststellen könne.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

87. Entscheid vom 14. September 1905 in Sachen Geschwister Partsch.

Art. 11; Art. 10 Ziff. 4 SchKG. — Art. 11 trifft nicht zu auf den Fall, wo der Betreibungsbeamte bezw. Angestellte vor dem Betreibungsverfahren und ohne Hinsicht auf dieses ein dingliches Recht an dem zu verwertenden Gegenstand erworben hat; er darf sich in einem solchen Falle an der Steigerung beteiligen.

I. Die Rekurrenten, Geschwister Partsch, betrieben für Muttergutsforderungen ihren Vater, Franz Partsch, wobei eine dem Betriebenen gehörende Liegenschaft Nr. 33 an der Hornbachstraße in Zürich V gepfändet wurde. Der Rekursgegner Eduard Eschmann, Substitut des Betreibungsamtes Zürich V, besaß seit zirka acht Jahren einen auf dieser Liegenschaft im letzten Range haftenden Schuldbrief von 6700 Fr. Infolge Begehrens eines andern